

tation, daß nach Verschiedenheit der Fälle in dieser Beziehung bei der Kammer bisher auch ein verschiedenes Verfahren stattgefunden hat. Sehr oft wurde es dem Secretair übertragen, in Redaction einzelner Paragraphen, die durch Kammerbeschluß nöthig gewordenen Abänderungen vorzunehmen und in nächster Sitzung vorzutragen, dieses Verfahren erfordert wenig Zeitaufwand und ist als sehr zweckmäßig immer befunden worden. Waren die Veränderungen aber sehr wesentlich, so bewirkte sie der Referent, vernahm sich darüber mit dem Regierungs-Commissar, um nun bei dem Vortrag in der Kammer, dem der Vortrag in der Deputation vorausgegangen war, der Genehmigung der Staatsregierung vergewissert zu sein. Waren endlich die Veränderungen so wesentlich, daß sie nicht vorgenommen werden konnten, ohne eine Initiative in der Gesetzgebung zu ergreifen, übernahm auch nicht selten der Regierungs-Commissar die Mittheilung einer andern Redaction an die Deputation, discutirte in selbiger, und das Ergebnis wurde dann der Kammer zur Genehmigung und Beschlußnahme mitgetheilt. Da nun dieses dreifache Verfahren gleich erfolgreich nach Verschiedenheit der Fälle in der Kammer erprobt worden ist, so muß die Deputation Anstand nehmen, das Verfahren nach der Beschlußnahme der I. Kammer unter 8. auf eine Methode zu beschränken, ist vielmehr der Ansicht, daß, wie bisher, so auch fernerhin der Kammer überlassen bleibe, nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle bald den einen, bald den andern Weg zu betreten, und denjenigen zu wählen, der nach ihrem Ermessen am kürzesten, sichersten und besten zum Ziele führt.

In diesen 3 Punkten ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einstimmig einverstanden.

Unter 9. wird von der Deputation bemerkt:

Wenn die I. Kammer beschloffen hat, daß die Vorlesung der Decrete durch die Referenten unterbleiben solle, so hat die Deputation dagegen zu erinnern, daß bisher es dem Ermessen der Kammer überlassen wurde, darüber sich zu bestimmen, ob die Vorlesung des Decretes durch den Referenten erfolgen solle, und die Deputation hält für gut, daß es hierbei auch ferner bleibe, wie sie denn auch der Ansicht ist, daß, wenn und so oft der Regierungs-Commissar, in Berücksichtigung der Deffentlichkeit der Verhandlungen insonderheit, die Vorlesung der Decrete beantragt, diese auch von dem Referenten bewirkt werden müsse.

Auch hier ertheilt die Kammer einstimmig dem Deputationsgutachten ihre Zustimmung.

Unter B. lautet das Deputationsgutachten, wie folgt:

Die Deputation der I. Kammer hatte ihr Gutachten darauf gerichtet:

daß in den Protocollen über die Plenarverhandlungen in der Kammer nur die erfolgten Anträge und Beschlüsse der Kammer aufgenommen, zu vollständiger Aufzeichnung der Verhandlungen aber Stenographen angenommen werden möchten, deren Arbeiten von dem Directorio der Kammer, hauptsächlich von dem protocollirenden Secretair zu revidiren und zu ordnen sein würden.

Auf die in der I. Kammer jedoch erfolgte Erklärung des als Regierungs-Commissar an den Verhandlungen Theil nehmenden Herrn Staatsministers, daß vor jetzt und während der Dauer des Landtages es nicht möglich sei, hinlängliche Stenographen zu erlangen, beschloß die I. Kammer:

daß, wenn zu möglichst vollständiger Aufzeichnung der Verhandlungen in der Kammer wenigstens ein verpflichteter Stenograph angestellt werden könne, sodann in den Protocollen über die Plenarverhandlungen in den Kammern nur die erfolgten Anträge und Beschlüsse der Kammern aufgenommen wer-

den möchten, und daß deshalb möglichst bald ein Antrag an die Staatsregierung gerichtet werde.

Die Deputation verkennt nicht, welche Beschwerde die bisherige Protocollführung den Secretairs der Kammern aufbürde, verkennt auch nicht, daß, was die Secretairs der 2. Kammer betrifft, ihre Kräfte, da der eine Mitglied der 2., der andere Mitglied der 3. Deputation ist, doppelt in Anspruch genommen werden. Ist sie nun mit dem Beschluß der I. Kammer in der Hauptsache einverstanden, nur mit der Beschränkung:

daß außer den Anträgen und Beschlüssen auch die in der Kammer abgegebenen Erklärungen der Mitglieder des Staatsministeriums und der Regierungs-Commissarien aufzunehmen, indem manche Bedenken, die im Laufe der Discussion sich erheben, durch solche Erklärungen beseitigt werden, und es daher nur zur Beruhigung dienen kann, wenn dergleichen Erklärungen zu dem Protocoll genommen werden, so läßt doch die Erklärung des Herrn Staatsministers wegen der Stenographen besorgen, daß während des jetzigen Landtags die erforderlichen Stenographen nicht zu erlangen sein würden, und die Deputation findet es daher für nothwendig, auch noch für den Behuf des jetzigen Landtages der Kammer Vorschläge zu thun. Diese gehen dahin, daß anstatt durch die jetzigen zwei Secretairs, die Protocollführung durch vier Kammermitglieder, und zwar 1) die bereits gewählten und bestehenden zwei Secretairs, 2) den Stellvertreter des Präsidenten D. Haase, welcher auch sich hierzu bereit erklärt, auch früher während der Abwesenheit des Secretairs Bergmann dessen Stelle vertreten hat, 3) einen von der Kammer noch zu wählenden dritten Secretair übernommen werde, welche dann von Sitzung zu Sitzung abzuwechseln hätten, und die Protocolle in der bisherigen Weise führen würden. — Hierbei würde aber noch, um den Zeitaufwand bei Verlesung der Protocolle zu beschränken, festzusetzen sein, daß bei Verlesung der Protocolle nur solche Berichtigungen zu beantragen, wodurch Mißverständnisse in den Aeußerungen der Sprecher gehoben würden, da hingegen, wenn Ergänzungen und Zusätze zu protocollirten Aeußerungen von Mitgliedern der Kammer beantragt würden, solche schriftlich einzureichen, und mit Zustimmung der Kammer zu dem Protocoll zu nehmen wären. Dieses ist der einzige Vorschlag, welchen die Deputation vor jetzt der Prüfung der Kammer vorzulegen vermag, um die Protocollführung den Secretairs der Kammer wenigstens einigermaßen zu erleichtern.

Referent: Es hat der Deputation nicht entgehen können, welche große Beschwerde für die Secretaire der Kammer die Art der Protocollführung verursache, und die Deputation hat ganz die Ansicht getheilt, daß ihr bloß durch Stenographen zu begegnen sei. Da aber allerdings die Aeußerung des Hrn. Staatsministers in der I. Kammer nicht erwarten läßt, daß eine ausreichende Zahl von Stenographen für jetzt zu erlangen sein würde, so hat man doch geglaubt, ein Provisorium für den jetzigen Landtag in Antrag bringen zu müssen.

Abg. und Secr. Richter: Was den unter 3. beantragten dritten Secretair anlangt, so erlaube ich mir im Einverständnis mit dem Secr. Bergmann die Erklärung abzugeben, daß wir auf die Thätigkeit desselben nur in so fern Anspruch machen, als einer von uns abwesend oder verhindert ist. Was übrigens den Hrn. Stellvertreter anlangt, so war er schon so gütig, uns auszuweichen, und da er sich hiezu auch künftig bereit erklärt hat, so sind wir damit einverstanden, auch fernerhin seine Güte in Anspruch zu nehmen, wenn die Kammer nichts dagegen einzuwenden hat.